

## Workplace as a Service (WaaS)

### **Allgemeine Mietvertragsbedingungen der bluechip Computer AG (AMB)**

#### **§ 1 Geltung**

1. Die bluechip Computer AG (im Folgenden bluechip genannt) bietet im Rahmen der Angebote der bluechip Workplace as a Service Hardware-Bundles inkl. Softwarebestandteilen unterschiedlichen Ausstattungstyps an (produktbezogene Leistungsbeschreibung sowie Vertrags- und Lizenzbedingungen von Herstellern/Lieferanten verwendeter Drittanbieter, bei inhaltlichen Widersprüchen Vorrang vor den AMB). Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (AMB) der bluechip Computer AG (nachfolgend auch bluechip) gelten nur gegenüber denjenigen unserer Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Unsere AMB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AMB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AMB gelten auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringen.
3. Mit den AMB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bluechip weiterhin. Die AMB setzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht außer Kraft. bluechip behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Allgemeinen Mietbedingungen für bluechip Workplace as a Service aus wichtigem Grund zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt vor, sobald eine Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse die entsprechenden Änderungen notwendig machen. Änderungen werden schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung kann in der Regel per E-Mail erfolgen. Wird innerhalb von 4 Wochen den Änderungen nicht schriftlich widersprochen, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht sowie die Folgen einer unterbliebenen Reaktion zu den Änderungen wird bei Beginn der Frist ausdrücklich und besonders hingewiesen.
4. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

#### **§ 2 Einzelverträge für bluechip Workplace as a Service**

1. Die Parteien schließen auf Basis dieser AMB, sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von bluechip bei einer Bestellung der jeweiligen Produkte und Leistungen separate Einzelverträge, die mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten und unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen versehen werden können. Unabhängig von der Bestellart gelten ausschließlich diese Bedingungen gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bluechip.
2. Der Partner ist verpflichtet sämtliche Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AMB, aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bluechip, sowie aus den Bestellformularen ergeben, innervertraglich an seinen Kunden in entsprechender Form weiterzugeben und diesen zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten. Änderungen an den AMB sowie an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bluechip sind unverzüglich in die Vertragsform des Partners umzusetzen und bestehende Kunden des Partners über die Änderungen zu informieren. Der Partner ist zudem verpflichtet die Adressdaten seines Kunden in seinem Datenbestand stets aktuell zu halten und bluechip diese auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Der Partner holt dazu die Einwilligung seines Kunden ein.
3. bluechip stellt seinen Partnern eine Preisliste mit ihren Händlereinkaufskonditionen zur Verfügung. Die Preisgestaltung gegenüber dem Partner erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Preisliste in Ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung.

#### **§ 3 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Arbeitsplatz-Client (Tablet, Notebook, PC oder Workstation) inklusive Betriebssystem und etwaig anderer/weiterer Peripherie oder Ausstattung sowie inkludierter Serviceleistungen und das nicht exklusive Recht, die mit den Produkten verbundene Software und Firmware gegen Entgelt für die Vertragsdauer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen (Mietobjekt).

2. Das Mietobjekt wird ausschließlich für den im Vertrag angegebenen Zweck und zur Verwendung an dem im Vertrag genannten Ort zur Verfügung gestellt. Jegliche Ortsveränderung oder Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch bluechip.
3. Der Arbeitsplatz-Client wird mit neuen oder regenerierten neuwertigen Geräten ausgestattet.

#### **§ 4 Vertragsabschluss**

Verträge werden durch eine rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien oder durch die Leistungserbringung nach vorher erfolgtem Auftrag des Kunden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **§ 5 Mietzins**

1. Das im Vertrag vereinbarte Entgelt ist monatlich im Voraus, jeweils zum 1. des Kalendermonats zu zahlen.
2. Die erste Zahlung ist fällig zu Beginn des der Lieferung folgenden Monats, das letzte Entgelt zu Beginn des letzten zur Vertragslaufzeit gehörenden Kalendermonats. Für den angefangenen Kalendermonat, in dem die Lieferung erfolgt, ist kein Mietzins geschuldet.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten am Mietzins ist nur dann möglich, wenn etwaige Gegenansprüche durch bluechip anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **§ 6 Lieferung**

1. bluechip liefert alle Geräte einschließlich der vorinstallierten Software innerhalb Deutschlands (außer Nordseeinseln) kostenfrei an den im Vertrag vereinbarten Lieferort.
2. Sofern die Lieferung des Mietobjekts auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort erfolgen soll, so werden Mehrkosten für den Lieferaufwand, welche die üblichen Kosten innerhalb Deutschlands übersteigen, gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Zölle, Steuern etc., die durch eine Lieferung der Mietsache ins Ausland entstehen.

#### **§ 7 Installation und Inbetriebnahme vor Ort**

1. bluechip liefert das Mietobjekt anschlussfertig an den vereinbarten Standort.
2. Der Anschluss des Mietobjekts, die Endkonfiguration und/oder die Integration in ein bestehendes Netzwerk ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und hat durch den Kunden selbst zu erfolgen.
3. Auf Wunsch des Kunden kann die Installation und Endkonfiguration gegen Aufpreis durch bluechip vorgenommen werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden gesondert berechnet.

#### **§ 8 Instandhaltung, Veränderungen am Mietobjekt**

1. Der Kunde verpflichtet sich, das Mietobjekt nur unter Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des jeweiligen Herstellers einzusetzen. Er hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
2. Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch bluechip. Sie sind nur statthaft, wenn die Werthaltigkeit und die Funktionstüchtigkeit des Mietobjekts uneingeschränkt erhalten bleibt. Der Kunde hat im Falle einer genehmigten Veränderung eines Mietobjektes dieses von allen Rechten Dritter freizuhalten. Insbesondere darf das Mietobjekt nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden. Veränderungen, die der Kunde am Mietobjekt vorgenommen hat, wird er vor Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten rückgängig machen und den ursprünglichen Zustand des Mietobjektes wiederherstellen. Nach Wahl von bluechip kann auf die Wiederherstellung verzichtet werden, in diesem Fall gehen die Veränderungen entschädigungslos in das Eigentum von bluechip über.

#### **§ 9 Gefahrtragung**

1. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs des Mietgegenstandes und kommt für alle Schäden an dem Mietgegenstand auf, soweit diese durch Diebstahl, Feuer, Explosion, Sturm, Unwetter oder Wasser entstehen. Der Kunde trägt das Risiko von Folgeschäden aus dem Betrieb des Mietobjekts. Der Kunde trägt auch das Risiko der zeitweisen Unbenutzbarkeit des Mietobjekts, soweit diese nicht von bluechip grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung bleibt in diesen Fällen unvermindert aufrechterhalten.

2. Der Kunde verpflichtet sich, bluechip über derartige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
3. bluechip ersetzt weder dem Kunden, noch einem Dritten sonstige unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, insbesondere nicht Schäden aus Datenverlust oder Schäden aus Betriebsunterbrechung, es sei denn, dem Schadeneintritt liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von bluechip zugrunde.
4. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass alle mit Besitz und Betrieb der Mietsache verbundenen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Der Kunde stellt bluechip insoweit von etwaigen Inanspruchnahmen Dritter frei.

#### **§ 10 Eigentumsrechte, Weitergabe an Dritte, Pfändung**

1. Das Mietobjekt ist Eigentum der bluechip Computer AG. Das Mietobjekt ist mittels Inventarnummer als Eigentum der bluechip Computer AG gekennzeichnet. Der Kunde ist verpflichtet, keinerlei Änderungen am Mietobjekt vorzunehmen, die die Kennzeichnung durch bluechip beeinträchtigen.
2. Der Kunde gestattet bluechip, das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung jederzeit während der Geschäftszeiten des Kunden zu besichtigen.
3. Der Partner ist berechtigt, das Mietobjekt weiterzuvermieten. Eine Weitervermietung ist ausschließlich an den vom Partner in seiner Bestellung angegebene Endkunden erlaubt. Die Weitervermietung muss – sofern Vertragsgegenstand – stets inklusive der vertragsgegenständlichen Software erfolgen.
4. Der Partner hat vertraglich sicherzustellen, dass seinem Endkunden untersagt ist, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Mietsache zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Endkunden ist im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauch zulässig.
5. Im Falle einer Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung haftet der Kunde für alle schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen seines Endkunden oder desjenigen, dem er den Gebrauch des Mietobjektes überlassen hat, wie für eigenes Verschulden.
6. Für den Fall der Weitervermietung tritt der Kunde der bluechip Computer AG schon jetzt die ihm gegen seinen Endkunden zustehenden Forderungen nebst Pfandrecht bis zur Höhe der Forderungen der bluechip Computer AG sicherungshalber ab.
7. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich gegen das Eigentum von bluechip richten, hat der Kunde bluechip unverzüglich durch Übersendung entsprechender Unterlagen zu informieren. Darüber hinaus hat er die Verpflichtung, Dritte darauf hinzuweisen, dass das Mietobjekt im Eigentum der bluechip Computer AG steht. Dasselbe gilt im Falle einer Insolvenz. Kosten, die bluechip im Falle einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung dadurch entstehen, dass das Mietobjekt vor dem Zugriff Dritter geschützt werden muss, trägt der Kunde.

#### **§ 11 Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses**

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist bluechip zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - der Kunde Veränderungen vorgenommen hat, die die von bluechip angebrachte Eigentumskennzeichnung beeinträchtigt,
  - der Kunde mit einem Betrag in Verzug ist, der zwei Monatsmietraten übersteigt,
  - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird,
  - der Kunde seinen Betrieb liquidiert oder verkauft bzw. den Wohn- oder Firmensitz ins Ausland verlegt,
  - der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses hat bluechip einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden, mit dem bluechip so zu stellen ist, als wenn das Vertragsverhältnis ordentlich beendet worden wäre.
3. Der Schadensersatzanspruch wird berechnet aus den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum Ende der regulären Mietzeit ausstehenden Mietraten, die mit dem Refinanzierungszinssatz von bluechip abgezinst werden, zuzüglich des nach dem Ablauf der Mietzeit erwarteten Marktwertes der Mietobjekte und

zuzüglich einer durch bluechip zu berechnenden Vorfalligkeitsentschädigung. Auf den so ermittelten Schadensersatzbetrag sind anzurechnen die ersparten laufzeitbezogenen Kosten sowie 80 % des bei bestmöglicher Vermarktung des Mietobjektes erzielten Nettoerlöses. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleibt vorbehalten.

## § 12 bluechip Service Leistungen

1. bluechip verpflichtet sich, Service-Requests und Störungen am Mietobjekt und den gegebenenfalls mitgebuchten Diensten im Rahmen seiner normalen Geschäftszeiten zu bearbeiten. Voraussetzung ist, dass der Kunde sämtliche ihm zumutbaren Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. bluechip bleibt es unbenommen, sich zur Störungsbeseitigung oder Service-Leistung Dritter zu bedienen.
2. Die Störungsannahme und Aufnahme von Service-Beauftragungen erfolgt jederzeit über den Support Alias: E-Mail: support@bluechip.de  
Dem Kunden steht die oben genannte Email-Adresse zur Meldung von Servicebeauftragungen zur Verfügung, soweit im Einzelfall mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die Qualifizierung und Bearbeitung der gemeldeten Tickets erfolgt mit Beginn bzw. innerhalb der besetzten bluechip Supportzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 16.00 Uhr, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage).
4. Im Rahmen der im monatlichen Mietzins enthaltenen WaaS Service Gebühr sind folgende Leistungen abgedeckt:
  - Zugang zum bluechip Service-Desk, wie oben unter §12 1. bis 3. beschrieben,
  - Bearbeitung von angezeigten Hardware-Ausfällen durch den Endkunden selbst oder einen beauftragten Dritten, wobei nach Wahl von bluechip eine Reparatur mit Vorab-Tausch-Antrag oder Einsendung des Geräts oder Bereitstellung eines adäquaten Ersatzgerätes vorgenommen wird,
  - Koordination und Steuerung von Störungen in den bereitgestellten bluechip- oder Microsoft-Diensten, sofern durch bluechip nicht selbst behebbbar in Zusammenarbeit mit den Herstellern, Behebung von Fehlern in dem durch bluechip bereitgestellten Betriebssystem.
5. Nicht in der monatlichen WaaS-Service-Gebühr enthalten sind sämtliche Aufwendungen und Kosten außerhalb der unter Ziff. 4. definierten Inklusiv-Leistungen. Hierzu zählen insbesondere:
  - Fehleranalysen/Fehlerbehebungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden liegt (z.B. Fehler in der Kunden-IT-Infrastruktur, Bedienfehler, Fehler durch unsachgemäße Nutzung),
  - Unterstützung bei der Fehleranalyse/Fehlerbehebung an und durch Applikationen, welche durch den Kunden zusätzlich auf dem Gerät installiert wurden,
  - erhöhte Aufwendungen der Fehleranalyse/Fehlerbehebung, sofern der Kunde eine Rücksendung des Gerätes in den Auslieferungszustand umgehen möchte,
  - Aufwendungen und Kosten für Hardware-Ausfälle und Hardware-Schäden, die nicht durch den Hersteller-Service abgedeckt sind,
  - Beratungs- Schulungs- Customizing- und Entwicklungsleistungen,
  - Vor-Ort-Einsätze.

Derartige Aufwendungen werden dem Kunden vor Leistungserbringung zum Stundensatz angeboten und gesondert abgerechnet.

## § 13 bluechip Service und Datenschutz

1. Es ist Sache des Kunden, bluechip vor Durchführung von Serviceleistungen oder Wartungsarbeiten davon zu unterrichten, ob auf dem Mietobjekt personenbezogene Daten gespeichert oder mit diesem verarbeitet wurden.
2. bluechip gewährleistet im Rahmen der Bearbeitung von Service-Requests und Störungen die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO. bluechip weist darauf hin, dass für die Bearbeitung von Service-Requests und Störungen gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer eingesetzt werden und Kundendaten zum Zweck der Kontaktaufnahme an Servicepartner übermittelt werden.

3. Soweit in Zusammenhang mit einer Hardwarestörung der Austausch oder die Reparatur einer Festplatte erforderlich wird, wird die Festplatte von bluechip überholt. Hierbei löscht und formatiert bluechip die Festplatte, um die Sicherheit etwaiger personenbezogener Daten zu gewährleisten. Soweit trotz einer Störung die Festplatte noch funktioniert, ist es Sache des Kunden, etwaige auf der Festplatte vorhandene Daten zu sichern und das Laufwerk mit den Funktionen zum sicheren Löschen des Festplattendienstprogramms zu formatieren, bevor das Mietobjekt zur Reparatur freigegeben wird.

#### **§ 14 Rückgabe des Mietobjektes**

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages das Mietobjekt auf seine Kosten und Gefahr an einem von bluechip bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereitzustellen. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt zu.
2. Das Mietobjekt ist vollständig inklusive aller gelieferten Zubehörteile und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. In vertragsgemäßem Zustand befindet sich das Mietobjekt, wenn es voll funktionstüchtig ist und keine über den unter Beachtung regelmäßiger Pflege und Wartungsarbeiten üblichen Gebrauch hinausgehende Abnutzungserscheinungen aufweist.
3. Etwaige Anwendungssoftware auf dem Mietobjekt wird der Kunde auf eigene Kosten löschen oder von bluechip kostenpflichtig löschen lassen. Software nebst Datenträger und Lizenznummer, soweit im Auslieferungszustand beinhaltet gewesen, verpflichtet sich der Kunde zusammen mit dem Mietobjekt an bluechip zurückzugeben. Etwa auf dem Mietobjekt installierte Passwörter sind zu beseitigen.
4. Es ist Sache des Kunden, auf dem Mietobjekt vorhandene Daten eigenverantwortlich vor Rückgabe des Mietobjektes zu sichern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. bluechip übernimmt keine Haftung für den Verlust oder Missbrauch von Kundendaten. Der Kunde wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten vor Rückgabe des Mietobjektes vollständig gelöscht wurden. bluechip wird nach Rückgabe des Mietobjektes unverzüglich eine Rückführung in den Urzustand vornehmen, unabhängig davon, ob der Kunde seinen eigenverantwortlichen Pflichten zur Datensicherung und -löschung nachgekommen ist.
5. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Herausgabe des Mietgegenstandes nicht rechtzeitig nach, so haftet er bluechip für sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Folgeschäden. Darüber hinaus hat der Kunde bluechip für jeden angefangenen Monat bis zur vollständigen Rückgabe des Mietobjektes den vereinbarten monatlichen Mietzins als Nutzungsentgelt vorzuentrichten. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **§ 15 Cloud-Dienste, Lizenzen**

1. Zusammen mit dem Mietvertrag bietet bluechip optional weitere Dienste und Services an, die vom Kunden mit gesonderter Vereinbarung zugebucht werden können. Die dort beinhalteten Microsoft-Lizenzen, Cloud-Dienste und/oder bluechip-Cloud-Dienste werden durch bluechip als Microsoft Cloud-Solution-Provider (CSP) im Microsoft CSP-Portal der bluechip oder im bluechip eigenen Rechenzentrum als Hoster (SPLA) für den Kunden abonniert. Hat der Kunde bereits eigene Microsoft Abonnements, oder Abonnements über weitere Partner, können diese bei bluechip konsolidiert werden.
2. Auf Wunsch des Kunden kann eine Berechnung als Gesamtservices einschließlich Miete erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall ein direktes Vertragsverhältnis über die eingesetzten Microsoft Lizenzen/Dienste/bluechip Cloud Dienste unmittelbar zwischen Microsoft und/oder bluechip und dem Kunden auf Basis des aktuell geltenden Microsoft Cloud Vertrages bzw. der bluechip Cloud Vereinbarung zustande kommt, was unabhängig von diesem Mietvertrag begründet wird und die Regelungen des Mietvertrages nicht berührt.